

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Würth Elektronik GmbH & Co. KG

Stand Mai 2018



1. Geltungsbereich

1.1 Würth Elektronik GmbH & Co. KG (nachfolgend Würth Elektronik genannt) erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen jeweils nur nach den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn Würth Elektronik diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch dann, wenn Würth Elektronik Lieferungen oder Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringt.

1.2 Nachstehende Bedingungen gelten gegenüber Verbrauchern und Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Alle auf Websites, in Prospekten, der Werbung und freibleibenden Angeboten erfolgten Angaben stellen eine Einladung an den Kunden dar, eine verbindliche Bestellung abzugeben. Die Annahme der Bestellung erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung, Lieferung oder Ausführung der Leistungen.

1.4 Würth Elektronik stehen an den im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe dem Kunden überlassenen Beschreibungen, Plänen, Zeichnungen, sonstigen Unterlagen oder Materialien auch weiterhin alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte sowie das Recht auf Verwertung, Vervielfältigung und Verbreitung zu. Ob und in welchem Rahmen der Kunde an diesen Eigentums- oder Nutzungsrechte oder Veröffentlichungsrechte erwirbt, hängt von den mit ihm getroffenen vertraglichen Vereinbarungen ab.

1.5 Die Ausführung von Bestellungen nach vorzulegenden Kundenunterlagen setzt eine Freigabe durch Würth Elektronik voraus.

1.6 Geschlossene Verträge verpflichten den Kunden, die bestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen und zu vergüten.

1.7 Rechte, die Würth Elektronik nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Preise, Zahlung, Aufrechnung

2.1 Maßgeblich ist jeweils der vereinbarte Preis. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die Preisangaben gegenüber Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB brutto (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) und gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB netto (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer). Verpackungs-, Transport- und Versicherungsspesen sowie alle weiteren Nebenkosten sind gesondert zu vergüten. Ist der Kunde Verbraucher, trägt er diese Kosten nur, wenn sie ein angemessenes Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes nicht überschreiten.

2.2 Für Lieferungen oder Leistungen, die nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, hat Würth Elektronik das Recht, den Preis entsprechend zwischenzeitlich erfolgter Lohn- und Materialkostensteigerungen anzupassen. Gleiches gilt unabhängig vom Lieferungs- und Leistungszeitraum für Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden. Wenn Würth Elektronik mit dem Kunden die Preise abhängig von bestimmten Preisfaktoren, wie z. B. Rohstoffpreisen, vereinbart hat, können Veränderungen der Preisfaktoren auch unabhängig vom Lieferungs- und Leistungszeitraum zu entsprechenden Preisanpassungen führen.

2.3 Zahlungen sind mangels anderer Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu erbringen. Würth Elektronik ist jedoch berechtigt ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn zu dem Kunden bisher noch keine Geschäftsbeziehung bestand, Lieferungen ins

Ausland erfolgen sollen, der Kunde seinen Geschäftssitz im Ausland hat oder sonstige Gründe vorliegen, welche zu Zweifeln an fristgerechter Zahlung nach Lieferung Anlass geben. Die Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem Würth Elektronik über den geschuldeten Betrag verfügen kann. Bei der Annahme von Schecks gilt die Zahlung dann als erfolgt, wenn nach Vorlage des Schecks innerhalb angemessener Frist dieser eingelöst und Würth Elektronik gutgeschrieben ist. Diskontspesen und sonstige Scheckkosten trägt der Kunde.

2.4 Bei Zahlungsverzug ist Würth Elektronik berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gegenüber Verbrauchern, in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz gegenüber Unternehmern zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere höherer Zinsen aus anderem Rechtsgrund bleibt vorbehalten.

2.5 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss erkennbar und sind dadurch die Zahlungsansprüche der Würth Elektronik gefährdet, ist Würth Elektronik berechtigt, die weitere Vertragsausführung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Gerät der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden sämtliche Forderungen gegen ihn, gleich ob sie schon in Rechnung gestellt worden sind oder nicht, sofort fällig.

2.6 Würth Elektronik ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist Würth Elektronik berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

2.7 Gegenforderungen des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Fristen und Termine

3.1 Lieferfristen und -termine sind für Würth Elektronik nur bindend, wenn diese von Würth Elektronik ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt wurden. Soweit nicht anders vereinbart, sind Lieferungen von Würth Elektronik Schickschulden, die durch Würth Elektronik termingerecht erfüllt sind, wenn die Ware am Geschäftssitz von Würth Elektronik oder einem Lager von Würth Elektronik der Transportperson übergeben wurde oder Würth Elektronik die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, aber aufgrund einer vom Kunden angekündigten Abnahmeverweigerung durch den Kunden den Geschäftssitz oder das Lager nicht verlassen hat.

3.2 Der Beginn vereinbarter Lieferfristen oder Fertigstellungsfristen bzw. die Einhaltung vereinbarter Termine setzt die Abklärung aller erforderlichen technischen Fragen voraus. Dies gilt insbesondere für Mitwirkungspflichten des Kunden. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Termine hat der Kunde Würth Elektronik eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten vertraglichen Leistung einzuräumen. Nachfristen sind in Textform zu setzen. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von Würth Elektronik.

3.3 Sofern Würth Elektronik durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware gehindert wird, wird Würth Elektronik für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Würth Elektronik die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhergesehene Maßnahmen insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Import- und Exportverbote, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer, Erdbeben,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Würth Elektronik GmbH & Co. KG

Stand Mai 2018



Vulkanausbrüche, aber auch Feuer, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolutionen, Terrorismus, Sabotage oder wesentliche Betriebsstörungen unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dauern die Ereignisse länger als 3 Monate an, kann Würth Elektronik vom Vertrag zurücktreten wenn die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für Würth Elektronik nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Kunden wird Würth Elektronik nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird. Bereits wirksam entstandene, gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Würth Elektronik haftet nicht für Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die Würth Elektronik nicht zu vertreten hat und ersetzt keine hierdurch entstandenen Aufwendungen oder Schäden.

3.4 Nachträgliche, mit Würth Elektronik vereinbarte Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Termine und Fristen. Die Vorbereitung der Lieferung inklusive Mitteilung der Versandbereitschaft und Organisation sonstiger vereinbarter Maßnahmen zur Vertragserfüllung erfolgt grundsätzlich an Werktagen innerhalb üblicher Geschäftszeiten.

3.5 Würth Elektronik ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, kann Würth Elektronik Ersatz der üblichen Lagerkosten sowie Ersatz sonstiger Mehraufwendungen für die Aufbewahrung und Erhaltung des Liefergegenstandes verlangen. Weiterhin geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Stellt der Annahmeverzug gleichzeitig einen Schuldnerverzug dar oder verletzt der Kunde schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist Würth Elektronik berechtigt, daraus entstehende Schäden ersetzt zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Würth Elektronik bleiben hiervon unberührt. Würth Elektronik ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.

3.7 Für zu vertretenden Schuldnerverzug haftet Würth Elektronik nach Maßgabe der Ziff. 7.

4. Eigentumsvorbehalt, Rücktritt

4.1 Würth Elektronik behält sich an allen Lieferungen das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die Würth Elektronik aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, vor. Beinhaltet die Lieferung und Leistung von Würth Elektronik auch Software, so wird an dieser Software bis zur vollständigen Zahlung nur ein widerrufliches Nutzungsrecht eingeräumt. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt Würth Elektronik schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Würth Elektronik nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Würth Elektronik zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Würth Elektronik bleiben unberührt. Der Kunde hat Würth Elektronik auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

4.2 Vor vollständigem Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, oder sonstige das

Eigentum von Würth Elektronik gefährdende Verfügung nicht zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, Würth Elektronik unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte auf die Lieferungen Anspruch erheben. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Würth Elektronik unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von Würth Elektronik zu informieren und an den Maßnahmen von Würth Elektronik zum Schutze der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Der Kunde trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

4.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Würth Elektronik nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, das Vorbehaltseigentum herauszuverlangen und dieses anderweitig zu verwerten. Im Falle eines Rücktritts ist Würth Elektronik berechtigt, dem Kunden das an Software gemäß Ziff. 4.1 widerruflich eingeräumte Nutzungsrecht zu entziehen. Der Kunde hat Würth Elektronik oder einem von Würth Elektronik beauftragten Dritten sofort Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren, sie herauszugeben und mitzuteilen, wo sich diese befindet. Nach entsprechender rechtzeitiger Androhung kann Würth Elektronik die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten.

4.4 Ist der Kunde Unternehmer iSd. § 14 BGB, ist er berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Würth Elektronik jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des ihm von Würth Elektronik berechneten Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Würth Elektronik nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Würth Elektronik zu leisten. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Würth Elektronik, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Würth Elektronik verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vereinnahmten Erlös nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keine Zahlungseinstellung vorliegt oder sich die Kreditwürdigkeit oder Vermögenslage des Kunden verschlechtert, er in sonstiger Weise für die Vertragserfüllung maßgebliche geschäftliche Tätigkeiten einstellt oder aus sonstigen Gründen zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht mehr in der Lage ist. Ist dies jedoch der Fall, kann Würth Elektronik verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sämtliche zum Einzug erforderlichen Informationen sowie die dazu gehörigen Unterlagen Würth Elektronik überlässt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Ein Weiterverkauf der Forderungen bedarf der vorherigen Zustimmung von Würth Elektronik. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Falle des Widerrufs der Einziehungsbefugnis kann Würth Elektronik verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

4.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden erfolgt stets für Würth Elektronik. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, Würth Elektronik nicht gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt Würth Elektronik

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Würth Elektronik GmbH & Co. KG

Stand Mai 2018



das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen für Würth Elektronik. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.

4.6 Würth Elektronik verpflichtet sich, die Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

4.7 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung nach Ziff. 4.1 bis 4.6 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde Würth Elektronik hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der Kunde diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Erfordert die Erbringung vereinbarter Leistungen eine Mitwirkung des Kunden, hat dieser sicherzustellen, dass Würth Elektronik alle erforderlichen und zweckmäßigen Informationen und Daten rechtzeitig sowie in erforderlicher Qualität zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde wird, im Fall von Programmierarbeiten, Würth Elektronik die erforderlichen Rechnerleistungen, Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und im ausreichenden Umfang zur Verfügung stellen.

5.2 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, verlängert sich die Leistungsfrist von Würth Elektronik entsprechend, bis der Kunde seinen Mitwirkungspflichten genügt. Weiterhin hat der Kunde gegenüber Würth Elektronik hierdurch verursachte Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten.

6. Mängelrechte

6.1 Würth Elektronik fertigt ihre Produkte nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Stand der Technik. Verwendungszwecke des Kunden, die über die gewöhnliche Verwendung der Produkte hinausgehen oder die eine Beschaffenheit voraussetzen, die von der üblichen abweicht, insbesondere sicherheitstechnisch relevante Anwendungen, wie z.B. Einsatz in Luft- und Raumfahrt oder Automotive, müssen vertraglich vereinbart werden.

6.2 Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden gegen Würth Elektronik richten sich vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen.

6.3 Normaler, verbrauchstypischer Verschleiß stellt keinen Mangel dar. Der Kunde hat die Betriebs-, Lager- und/oder Wartungsempfehlungen von Würth Elektronik bzw. des Herstellers zu befolgen. Verstöße des Kunden gegen diese Obliegenheiten führen zu keinen direkten oder indirekten Mängelgewährleistungsansprüchen.

6.4 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt überprüft und Würth Elektronik offenkundige Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Erhalt der Ware in Textform detailliert anzeigt. Versteckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung Würth Elektronik in Textform anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 5 AT, bei offenkundigen Mängeln und Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung, bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt. Ist der Kunde Unternehmer

iSv. § 14 BGB, bleibt die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB hiervon unberührt.

6.5 Im Falle eines Mangels hat der Kunde Würth Elektronik in Textform eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Würth Elektronik behält sich vor, nach eigener Wahl die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu leisten. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von Würth Elektronik lediglich unerheblich ist.

6.6 Für Gewährleistungsansprüche gilt ab Gefahrübergang eine Verjährungsfrist von 24 Monaten bei Lieferungen an Verbraucher, von 12 Monaten bei Lieferungen an Unternehmen. Bei Werkleistungen gilt ab der Abnahme eine Frist von 12 Monaten für Unternehmen und von 24 Monaten für Verbraucher. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten nicht für Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB, bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie bei Schadenersatzansprüchen gem. Ziff. 7.1 bis 7.3; hier gilt die gesetzliche Verjährung.

6.7 Im Rahmen der Nachbesserung oder Nachlieferung ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Würth Elektronik über und sind vom Kunden auf Verlangen und auf Kosten von Würth Elektronik zurückzusenden.

6.8 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zur Prüfung von Mängeln zunächst auf seine Kosten an Würth Elektronik zu liefern. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten im Sinne des § 439 II BGB trägt Würth Elektronik nur, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt und soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware durch den Kunden nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurde. Personal- und Sachkosten, die der Kunde in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Der Ersatz von Aus- und Einbaukosten im Rahmen der verschuldensunabhängigen Nacherfüllung wird ausgeschlossen.

6.9 Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenden Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenden Leistung unmöglich ist, von Würth Elektronik zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Ware gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn Würth Elektronik den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn Würth Elektronik statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.

6.10 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadenersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

6.11 Eine Stellungnahme von Würth Elektronik zu einem von dem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in die Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von Würth Elektronik in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

6.12 §§445a, 445b BGB finden keine Anwendung.

6.13 Auf gewährleistungsrechtliche Schadenersatzansprüche sind ergänzend die Regelungen der Ziff. 7 anwendbar.

7. Haftung

7.1 Würth Elektronik haftet nicht für Schäden, die Würth Elektronik nicht zu vertreten hat, insbesondere nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Anwendung oder Handhabung der Produkte entstanden sind. Der Kunde ist verpflichtet, die Betriebs-, Lager- und Wartungsempfehlungen von Würth Elektronik, bzw. des Herstellers zu befolgen, nur autorisierte Änderungen vorzunehmen, Ersatzteile fachgerecht auszuwechseln und Verbrauchsmaterialien zu verwenden, die den erforderlichen Spezifikationen entsprechen. Sowohl vor als auch regelmäßig nach Erbringung der Lieferungen und

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Würth Elektronik GmbH & Co. KG

Stand Mai 2018



Leistungen durch Würth Elektronik hat der Kunde ggf. Datensicherungen an seinen EDV-Systemen in ausreichend regelmäßigen Abständen vorzunehmen. Würth Elektronik übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten des Kunden entstanden oder darauf zurückzuführen sind.

7.2 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Würth Elektronik uneingeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Würth Elektronik nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Würth Elektronik auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.

7.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Schutzrechte, Informations- und Kooperationspflichten

8.1 Alle Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Marken oder Geschmacksmuster sowie Rechte an Erfindungen und Knowhow, verbleiben ausschließlich bei Würth Elektronik.

8.2 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die einem eingeräumten, einfachen Nutzungsrecht des Kunden entgegenstehen, hat der Kunde dies Würth Elektronik unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung hat auch Angaben dazu zu enthalten, ob der Kunde die Software verändert oder mit einer anderen Software verbunden hat und dies aus Sicht des Kunden Ansprüche des Dritten begründen könnte. Der Kunde wird Würth Elektronik auf deren Wunsch die Verteidigung überlassen, und sich soweit dies zulässig und möglich ist – insoweit von Würth Elektronik vertreten lassen, oder die Verteidigung nach Weisung von Würth Elektronik führen. Bis zu der Mitteilung, ob Würth Elektronik die Verteidigung übernimmt, wird der Kunde ohne ausdrückliche Zustimmung von Würth Elektronik die behaupteten Ansprüche des Dritten weder anerkennen noch sich darüber vergleichen. Übernimmt Würth Elektronik die Verteidigung, gilt diese Verpflichtung fort. Der Kunde wird Würth Elektronik zudem bei der Verteidigung unterstützen, soweit dies für eine sachgerechte Verteidigung erforderlich ist. Im Gegenzug wird Würth Elektronik den Kunden von den aus der Verteidigung resultierenden notwendigen externen Kosten und etwaigen Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen des Dritten freistellen, soweit diese auf ein Verschulden von Würth Elektronik zurückzuführen sind. Übernimmt Würth Elektronik die Verteidigung nicht, so ist der Kunde zur Verteidigung nach eigenem Ermessen berechtigt. Soweit bestehende Ansprüche eines Dritten nicht auf ein Verschulden von Würth Elektronik zurückzuführen sind, stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen Würth Elektronik zu.

8.3 Würth Elektronik ist bei Rechtsmängeln in Bezug auf Software abweichend von §439 I BGB berechtigt, Nacherfüllungen nach eigener Wahl zu versuchen. Im Übrigen gelten für die Gewährleistung bei Rechtsmängeln die gesetzlichen Bestimmungen unabhängig davon, ob Würth Elektronik die Verteidigung gegenüber einem Dritten nach Ziffer 8.2 dieser AGB übernommen hat, jedoch mit den folgenden Abweichungen: (i) für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Würth Elektronik nur insoweit, als der Verlust von Daten auch bei verkehrsbüblicher Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre, (ii) Ziff 6.8. dieser AGB gilt entsprechend.

9. Nutzungsrechte an Software

9.1 Alle Rechte an Software, die an den Kunden geliefert oder für den Kunden erstellt wird, insbesondere Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und verwandte Schutzrechte, verbleiben bei Würth Elektronik, bzw. den jeweiligen Rechteinhabern. Dies gilt auch, wenn die Software gem. Vorgaben oder unter Mitwirkung der Kunden erstellt wurde.

9.2 Verwendet Würth Elektronik Software des Kunden, verbleiben alle Urheber- und sonstigen Rechte beim Kunden. Würth Elektronik wird diese Software nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke einsetzen. Sofern Würth Elektronik den Quellcode dieser Software zu Veränderungen oder Mängelbeseitigungsleistungen benötigt, stellt der Kunde diesen Würth Elektronik kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung.

9.3 Dem Kunden ist jedes Vervielfältigen, Verbreiten, Weitergeben, Ändern, Übersetzen, Erweitern und/oder sonstiges Umarbeiten der von Würth Elektronik überlassenen Software sowie das Dekompilieren und die Verwendung der Software als Grundlage zur Entwicklung ähnlicher Software untersagt, soweit dies nicht insbesondere gemäß den jeweiligen Lizenzbedingungen der Software oder gesetzlich zulässig ist.

9.4 Der Kunde erhält an der Software lediglich ein einfaches Nutzungsrecht in dem Umfang, den der Vertragszweck gebietet, soweit sich nicht insbesondere aus gesetzlich unabdingbaren Bestimmungen etwas Abweichendes ergibt. Jede Nutzung der Software, die über die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers bzw. Würth Elektronik, die vertraglichen Abreden oder die vertraglich vorausgesetzten Zwecke hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung von Würth Elektronik.

9.5 Für die Datensicherung darf der Kunde erforderliche Sicherungskopien erstellen, soweit der jeweilige Lizenzvertrag nicht eine andere Regelung trifft. §69d II UrhG bleibt unberührt. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

9.6 Für den Fall der unrechtmäßigen Nutzung, behält sich Würth Elektronik, ggf. auch der Hersteller der Software, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

10. Produkthaftung

10.1 Der Kunde wird die Ware nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Waren nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde Würth Elektronik im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Kunde für den haftungsauslösenden Fehler verantwortlich ist.

10.2 Wird Würth Elektronik aufgrund eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde Würth Elektronik unterstützen und alle ihm zumutbaren, von Würth Elektronik angeordneten Maßnahmen treffen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von Würth Elektronik bleiben unberührt.

10.3 Der Kunde wird Würth Elektronik unverzüglich in Textform über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Waren und mögliche Produktfehler informieren.

11. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, solange der andere Vertragspartner sie nicht öffentlich zugänglich gemacht hat. Der Kunde wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Würth Elektronik GmbH & Co. KG

Stand Mai 2018



auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

12.1 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt: Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist das am Geschäftssitz von Würth Elektronik zuständige Gericht. Würth Elektronik ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.2 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und von Würth Elektronik ist der Geschäftssitz von Würth Elektronik.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.

12.4 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit.

Umwelterklärung

Für Würth Elektronik stehen Mensch und Umwelt im Vordergrund. Wir verpflichten uns daher zu einer ressourcenschonenden Herstellung unserer Produkte und erfassen systematisch Energiesparpotenziale bei Fertigungsverfahren und Transport. Wir befassen uns intensiv mit ökologischen Alternativen für die Auswahl von Energie- und Rohstoffquellen und mit konsequenten Ansätzen zur Abfallvermeidung und dem Produktrecycling.

Würth Elektronik GmbH & Co. KG

Salzstraße 21
74676 Niedernhall
www.we-online.de